

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand: Januar 2025

## § 1 Geltungsbereich und Allgemeines

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend 'AEB') gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der paratus electronic GmbH, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, nachfolgend 'paratus', und ihren Lieferanten, soweit paratus als Einkäuferin auftritt. Dies umfasst Kauf-, Werk-, Werklieferungs-, Dienst- und sonstige Verträge.
- 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht, auch wenn paratus diesen nicht ausdrücklich widerspricht. Abweichende Bedingungen des Lieferanten bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch paratus.
- 1.3 Individuelle Rahmenvereinbarungen gehen diesen AEB vor, soweit sie schriftlich vereinbart wurden.
- 1.4 Angebote von Lieferanten sind verbindlich und nicht gesondert zu vergüten.
- 1.5 Vom Lieferanten bereitgestellte oder ganz oder teilweise von paratus bezahlte Unterlagen (Zeichnungen, Werkzeuge, technische Vorgaben) dürfen ausschließlich für Lieferungen an paratus verwendet werden und sind nach Auftragsende unverzüglich zurückzugeben.

## § 2 Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Vereinbarte Preise verstehen sich grundsätzlich frei der von paratus angegebenen Empfangsstelle (DAP, Incoterms® 2020), einschließlich Fracht-, Verpackungs- und Zolllasten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- 2.2 Für ESD-konforme Spezialverpackungen nach DIN EN 61340-5-1 (§ 5.7) sowie für vom Kunden spezifisch vorgegebene Sonderverpackungen können gesonderte Verpackungskosten zum Nachweispreis in Rechnung gestellt werden.
- 2.3 Vereinbarte Preise sind grundsätzlich fest. Bei Rahmenverträgen mit einer Laufzeit von mehr als sechs Monaten kann der Lieferant eine Preisanpassung verlangen, sofern nachweislich Marktpreisveränderungen bei Rohmaterialien oder elektronischen Komponenten von mehr als 10 % eingetreten sind. Eine Preisanpassung bedarf der schriftlichen Zustimmung von paratus.
- 2.4 Bei Materialengpässen (Allokationslagen) oder unvorhergesehenen Preissteigerungen für elektronische Bauteile sind beide Parteien verpflichtet, unverzüglich in Verhandlungen über eine angemessene Preisanpassung einzutreten.
- 2.5 Rechnungen werden von paratus innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der prüffähigen Rechnung und nach vollständiger Warenannahme beglichen. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang gewährt paratus ein Skonto von 2 %. Bei größeren Aufträgen (Auftragswert > 10.000 EUR) sind Abschlagszahlungen nach individuellem schriftlichem Zahlungsplan möglich.
- 2.6 Zahlungsfristen beginnen frühestens mit Eingang der Ware sowie sämtlicher vertraglich vereinbarter Dokumente (insb. Certificate of Conformity, Prüfprotokolle, Lieferschein).
- 2.7 paratus kann Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte im gesetzlich zulässigen Umfang geltend machen.

## § 3 Lieferfristen, Lieferumfang und Gefahrübergang

- 3.1 Vereinbarte Liefertermine sind verbindlich. Drohende Lieferverzögerungen sind paratus unverzüglich und schriftlich mitzuteilen, verbunden mit einer Darlegung der Ursache und des voraussichtlichen Neutermens.
- 3.2 Bei Lieferverzug gelten die gesetzlichen Rechte nach §§ 280 ff. BGB. Nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist ist paratus berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 3.3 Teillieferungen sind grundsätzlich nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von paratus zulässig. Ausgenommen sind Teillieferungen, die durch belegbare Bauteilengpässe oder Allokationslagen am Markt verursacht werden und dem Lieferanten nicht zurechenbar sind; in diesem Fall hat der Lieferant paratus unverzüglich zu informieren.
- 3.4 Mehr- oder Minderlieferungen sind nur gestattet, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Branchenübliche Toleranzen ( $\pm 5\%$ ) bei Rollenware sind zulässig.
- 3.5 Der Lieferant trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Verschlechterung bis zur Übergabe der Ware am vereinbarten Lieferort (DAP). Die Ware ist auf Kosten des Lieferanten gegen Transportschäden zu versichern.
- 3.6 Soweit der Lieferant nach der Verpackungsverordnung verpflichtet ist, die Verpackung zurückzunehmen, trägt er die Kosten des Rücktransports und der Verwertung.

## § 4 Eigentumsvorbehalt, Werkzeuge, Beistellung und Geheimhaltung

- 4.1 Von paratus beigestellte Waren oder Materialien bleiben Eigentum von paratus. Werden beigestellte Sachen untrennbar mit anderen Gegenständen vermischt, erwirbt paratus Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache.
- 4.2 Werkzeuge und Vorrichtungen, die paratus dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder ganz oder teilweise finanziert, sind ausschließlich für Aufträge von paratus einzusetzen. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Werkzeuge sorgfältig zu verwahren und auf eigene Kosten zu versichern. Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an diesen Werkzeugen werden gesondert schriftlich vergütet, sofern sie über den regulären Verschleiß hinausgehen.
- 4.3 Sämtliche im Rahmen der Geschäftsbeziehung übermittelten Informationen (technische Daten, Zeichnungen, Stücklisten, Preisvereinbarungen, Konstruktionsunterlagen) sind vertraulich zu behandeln und dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von paratus nicht an Dritte weitergegeben werden. Diese Pflicht gilt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung fort.
- 4.4 Der Lieferant ist nicht berechtigt, Unteraufträge für wesentliche Teile der Leistung ohne vorherige schriftliche Zustimmung von paratus zu erteilen.

## § 5 Qualität, Regulatorische Anforderungen und EMS-spezifische Vorgaben

# Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand: Januar 2025

- 5.1 Der Lieferant ist verpflichtet, ausschließlich RoHS-konforme Waren gemäß der EU-Richtlinie 2011/65/EU in der jeweils aktuellen Fassung zu liefern.
- 5.2 Es ist ausschließlich REACH-konforme Ware gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der jeweils aktuellen Fassung zu liefern. Ergibt sich nach Vertragsschluss, dass in der Vertragsware Stoffe der Kandidatenliste enthalten sind, ist paratus unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Diese Pflicht gilt auch nach Auslieferung fort.
- 5.3 Auf Anforderung von paratus hat der Lieferant Erklärungen gemäß den Anforderungen des Dodd-Frank Act zu Konfliktmineralien zu liefern.
- 5.4 Jede Lieferung muss frei von Sach- und Rechtsmängeln sein und den anerkannten Regeln der Technik sowie den vertraglich vereinbarten Eigenschaften, Normen, Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften entsprechen.
- 5.5 paratus akzeptiert ausschließlich bisher nicht verwendete Neuware mit neuestem Datecode, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart. Bauteile dürfen nicht 'refurbished' sein; Kontakte müssen originale Zinnüberzüge und -deposits besitzen. Die mechanischen Spezifikationen sind ebenso einzuhalten wie die funktionalen.
- 5.6 Die Verantwortung für die Einhaltung von § 5.5 liegt beim Lieferanten nur insoweit, als dieser die Beschaffung eigenverantwortlich durchführt. Stellt paratus Bauteile bei oder gibt spezifische Beschaffungsquellen vor, obliegt die Prüfung der Konformität paratus.
- 5.7 Elektronische Bauteile sind in ESD-geschützten Behältnissen nach DIN EN 61340-5-1 anzuliefern. Bauteilverpackungen sollen maschinenverarbeitbar sein (möglichst Rollen oder unterbrechungsfreie Gurtabschnitte, vorzugsweise mit 30 cm leerem Vorlauf).
- 5.8 Vor Änderungen an Fertigungsverfahren, Materialien oder Zulieferern ist paratus mit angemessener Vorlaufzeit (mindestens 8 Wochen) schriftlich zu informieren, um die Auswirkungen auf laufende Aufträge prüfen zu können.
- 5.9 paratus ist berechtigt, Stichprobenprüfungen gemäß ISO 2859 durchzuführen. Bei Überschreitung der zulässigen Fehlerquote kann paratus die gesamte Lieferung zurückweisen. Die Kosten der Nachbesserung oder Ersatzlieferung trägt der Lieferant.

## § 6 Gewährleistung

- 6.1 Bei Vorliegen eines Mangels stehen paratus die gesetzlichen Rechte zu (§§ 434 ff. BGB bzw. §§ 633 ff. BGB).
- 6.2 paratus wird die Lieferung innerhalb angemessener Frist auf etwaige Mängel untersuchen und diese unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Werktagen nach Wareneingang (bei verborgenen Mängeln ab Entdeckung), gegenüber dem Lieferanten rügen.
- 6.3 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang (§ 3.5), sofern nicht aus dem Gesetz eine längere Frist folgt. Für Mängel, die auf vom Lieferanten nicht beeinflussbaren Ursachen beruhen (z. B. fehlerhafte Beistellbauteile von paratus oder deren Kunden), ist die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.
- 6.4 Nachbesserungen oder Ersatzlieferungen haben innerhalb einer angemessenen, von paratus gesetzten Frist zu

erfolgen. Nach erfolgloser Fristsetzung ist paratus berechtigt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen oder Preisminderung zu verlangen.

## § 7 Haftung und Schadensersatz

- 7.1 Verletzt der Lieferant oder einer seiner Erfüllungsgehilfen eine Pflicht aus dem Vertrag schuldhaft, ist der Lieferant zum Schadensersatz nach den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- 7.2 Hat der Lieferant fehlerhafte Ursprungserklärungen abgegeben, ist er verpflichtet, den paratus daraus entstehenden Schaden (z. B. Zollnachforderungen) vollständig zu ersetzen.
- 7.3 Soweit der Lieferant Waren nach eigenen Konstruktionsvorgaben (nicht nach Vorgaben von paratus) fertigt, stellt er paratus von Ansprüchen Dritter aus Patent-, Urheber- oder sonstigen Schutzrechten frei. Fertigt der Lieferant ausschließlich nach technischen Vorgaben von paratus oder deren Kunden, obliegt die Prüfung der Schutzrechtslage paratus.
- 7.4 Die Haftung des Lieferanten ist auf Schäden begrenzt, die durch ihn selbst oder seine Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Eine Haftung für Folgeschäden, die auf fehlerhafte Beistellteile, fehlerhafte Konstruktionsvorgaben oder Änderungsanweisungen von paratus zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

## § 8 Materialengpässe und Beschaffungsrisiken

- 8.1 Sind für einen Auftrag kritische Bauteile mit langen Lieferzeiten erforderlich, hat paratus nach Auftragserteilung die erforderliche Freigabe zur Bestellung dieser Langläufer unverzüglich zu erteilen.
- 8.2 Kommt es zu nachgewiesenen Allokationslagen oder höherer Gewalt, die eine fristgerechte Lieferung unmöglich machen, sind beide Parteien verpflichtet, unverzüglich gemeinsam eine Lösung zu erarbeiten (z. B. Alternativkomponenten, angepasste Lieferpläne).
- 8.3 Der Lieferant haftet nicht für Verzögerungen, die auf fehlende oder verspätete Freigaben, Änderungsanweisungen oder fehlerhafte technische Unterlagen von paratus zurückzuführen sind.

## § 9 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 9.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist, soweit nicht anders vereinbart, der Geschäftssitz von paratus.
- 9.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, sofern der Lieferant Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Geschäftssitz von paratus.
- 9.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

## Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB)

Stand: Januar 2025

---

### § 10 Schriftform, Datenschutz und Sonstiges

- 10.1** Rechtserhebliche Erklärungen des Lieferanten (Kündigungen, Rücktritt, Schadensersatzverlangen) bedürfen der Schriftform. Die Textform (E-Mail) genügt, sofern nicht ausdrücklich Schriftform vorgeschrieben ist.
- 10.2** paratus ist berechtigt, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten des Lieferanten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) zu verarbeiten und zu speichern. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsabwicklung erforderlich ist.
- 10.3** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen möglichst nahekommt.
- 10.4** Änderungen oder Ergänzungen dieser AEB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses selbst.